Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 8913.) Kirchengesetz, betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Februar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Das unter dem Titel „Evangelisch-lutherisches Gesangbuch der Hannoverschen Landeskirche" von dem Landeskonsistorium herausgegebene Gesangbuch ist das gemeinsame Gesangbuch der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

§. 2.

In den einzelnen Kirchengemeinden bleibt jedoch deren bisheriges Gesangbuch bis dahin im Gebrauch, daß die Einführung des neuen Gesangbuchs beschlossen ist.

§. 3.

Der Beschluß, daß das neue Gesangbuch einzuführen ist, erfolgt durch den Kirchenvorstand.

Dieser Beschluß ist der Gemeinde an zwei Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen und ihr dabei bekannt zu geben, daß jedem für die Kirchenvorsteherwahl wahlberechtigten Gemeindegliede innerhalb einer vom Tage der letzten Abkündigung zu berechnenden Frist von vier Wochen freisteht, gegen die Einführung unter Angabe der Gründe Widerspruch bei dem Kirchenvorstande zu erheben.

§. 4.

Falls Widerspruch von mehr als einem Zehntel der wahlberechtigten Gemeindeglieder erhoben wird, hat die Kirchenregierung über die Frage, ob dem

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1883.

erhobenen Widerspruche stattzugeben sei, die Entscheidung der zuständigen Bezirkssynode herbeizuführen.

Bis zur Abgabe der Entscheidung wird an dem bestehenden Zustande nichts geändert.

Gegen die Entscheidung der Bezirkssynode findet eine Berufung an eine höhere Instanz nicht statt.

Dem Kirchenvorstande bleibt es unbenommen, den aufgehobenen Beschluß wegen Einführung des Gesangbuchs später zu wiederholen.

§. 5.

Falls Widerspruch von mehr als einem Zehntel der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht erhoben wird, tritt der Beschluß des Kirchenvorstandes ohne Weiteres in Geltung.

§. 6.

In Gemeinden, welche keinen Kirchenvorstand haben, geschieht die Einführung durch Verfügung der Kirchenregierung, zu welcher in unterer Instanz die Zustimmung des Ausschusses der Bezirkssynode, in der oberen Instanz diejenige des ständigen Ausschusses der Landessynode erforderlich ist.

§. 7.

Schon vor Einführung des neuen Gesangbuchs sind in den öffentlichen Gottesdiensten neben den Liedernummern des im Gebrauch befindlichen Gesangbuchs auch die entsprechenden Liedernummern des neuen Gesangbuchs, soweit die ausgewählten Lieder in demselben enthalten sind, ersichtlich zu machen. Die Kirchenregierung kann von dieser Vorschrift dispensiren.

Die Nummern des bisher gebrauchten Gesangbuchs sind auch nach Einführung des neuen so lange ersichtlich zu machen, bis der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung dies für ferner unnöthig erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.